

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 227



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. September 2009

52. Jahrgang

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---|--|-------|
| II <i>Mitteilungen</i> | | |
| MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION | | |
| Kommission | | |
| 2009/C 227/01 | Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾ | 1 |
| IV <i>Informationen</i> | | |
| INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION | | |
| Kommission | | |
| 2009/C 227/02 | Euro-Wechselkurs | 3 |
| 2009/C 227/03 | Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen | 4 |
| 2009/C 227/04 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 28. April 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel (1) — Berichterstatter: Spanien | 5 |

DE

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| 2009/C 227/05 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — abgegeben auf seiner Sitzung vom 8. Mai 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel (2) — Berichterstatter: Spanien | 6 |
| 2009/C 227/06 | Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel | 7 |
| 2009/C 227/07 | Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C-3/37.990 — Intel) | 13 |
| 2009/C 227/08 | Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾ (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne</i>) | 18 |
| 2009/C 227/09 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 8. Dezember 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP — Berichterstatter: Tschechische Republik | 20 |
| 2009/C 227/10 | Abschlussbericht in der Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP | 22 |
| 2009/C 227/11 | Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 2009 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8439 endg.</i>) ⁽¹⁾ | 24 |

V Bekanntmachungen

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2009/C 227/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5557 — SNCF-P/CDPQ/Keolis/Effia) ⁽¹⁾ | 30 |
| 2009/C 227/13 | Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5601 — RREEF FUND, UFG/SAGGAS) ⁽¹⁾ | 31 |



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 227/01)

| | |
|--|---|
| Datum der Annahme der Entscheidung | 22.6.2009 |
| Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe | N 258/09 |
| Mitgliedstaat | Finnland |
| Region | — |
| Titel (und/oder Name des Begünstigten) | Short-term export-credit insurance |
| Rechtsgrundlage | Act on the State's Export Credit Guarantees No 442/2001 |
| Art der Beihilfe | Beihilferegulung |
| Ziel | Exportkreditversicherungen |
| Form der Beihilfe | — |
| Haushaltsmittel | — |
| Beihilfehöchstintensität | — |
| Laufzeit | bis zum 31.12.2010 |
| Wirtschaftssektoren | Finanzmittler |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Finnvera plc |
| Sonstige Angaben | — |

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme der Entscheidung | 17.8.2009 |
| Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe | N 415/09 & NN 46/09 |
| Mitgliedstaat | Dänemark |
| Region | — |
| Titel (und/oder Name des Begünstigten) | Prolongation and amendment of the recapitalisation scheme and prolongation of the guarantee scheme |
| Rechtsgrundlage | Act on State-Funded Capital Injections into Credit Institutions of 3 February 2009 |
| Art der Beihilfe | Beihilferegelung |
| Ziel | Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben |
| Form der Beihilfe | andere Formen der Kapitalintervention, Bürgschaft |
| Haushaltsmittel | Rekapitalisierung: max. 100 000 Mio. DKK Neue Garantieregelung: max. 600 000 Mio. DKK |
| Beihilfehöchstintensität | — |
| Laufzeit | 8.2009—2.2010 |
| Wirtschaftssektoren | Finanzmittler |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Kingdom of Denmark |
| Sonstige Angaben | — |

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

—————

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. September 2009

(2009/C 227/02)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,4658 | AUD | Australischer Dollar | 1,7017 |
| JPY | Japanischer Yen | 135,46 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5780 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4413 | HKD | Hongkong-Dollar | 11,3609 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,90660 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 2,0830 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,1390 | SGD | Singapur-Dollar | 2,0788 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,5182 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 766,41 |
| ISK | Isländische Krone | | ZAR | Südafrikanischer Rand | 11,0155 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,6500 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 10,0098 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | HRK | Kroatische Kuna | 7,2915 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,167 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 218,74 |
| EEK | Estnische Krone | 15,6466 | MYR | Malaysischer Ringgit | 5,1010 |
| HUF | Ungarischer Forint | 272,37 | PHP | Philippinischer Peso | 69,903 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | RUB | Russischer Rubel | 44,5400 |
| LVL | Lettischer Lat | 0,7038 | THB | Thailändischer Baht | 49,434 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,1590 | BRL | Brasilianischer Real | 2,6625 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,2678 | MXN | Mexikanischer Peso | 19,5318 |
| TRY | Türkische Lira | 2,1875 | INR | Indische Rupie | 70,3730 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2009/C 227/03)



Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale von neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euroraums sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Finnland

Anlass: 200. Jahrestag des ersten finnischen Landtags und der Gründung zentraler staatlicher Einrichtungen in Finnland.

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt die Silhouette des Doms von Porvoo, in der sich der erste finnische Landtag konstituierte. Darüber ist das Datum 1809 eingeprägt. Die Jahreszahl 2009 erscheint auf der rechten Seite. Links sind der Ausgabestaat „FI“ und das Zeichen der Münze eingeprägt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1,6 Millionen

Ausgabedatum: Oktober 2009

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen abgegeben auf seiner Sitzung vom 28. April 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel (1)

Berichterstatter: Spanien

(2009/C 227/04)

1. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes überein, so dass offen gelassen werden kann,
 - ob ein gemeinsamer sachlich relevanter Markt für x86 Zentraleinheiten (CPU) für alle Computer (z. B. Desktop-Computer, Laptop-Computer oder Server-Computer) existiert oder
 - ob drei verschiedene sachlich relevante Märkte abzugrenzen sind, und zwar für: i) x86 CPU für Desktop-Computer; ii) x86 CPU für Laptop-Computer; und iii) x86 CPU für Server-Computer.
 2. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses teilen die Auffassung der Kommission, dass der geografisch relevante Markt ein weltweiter Markt ist.
 3. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Kommission überein, dass Intel mindestens von Oktober 2002 bis Dezember 2007 eine marktbeherrschende Stellung innehatte.
 4. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses schließen sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass Intel seine marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Markt missbräuchlich ausgenutzt hat, als es
 - Dell, Hewlett-Packard (HP), NEC und Lenovo bedingte Rabatte gewährte, die an Exklusiv- bzw. Quasi-Exklusivverträge geknüpft waren, und
 - Zahlungen an die Media-Saturn Holding (MSH) leistete, die an die Bedingung geknüpft waren, dass MSH ausschließlich Desktop- und Laptop-Computer mit Intel-CPU vertrieb.
 5. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses teilen die Auffassung der Kommission, dass Intel seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzte, als es HP, Acer und Lenovo Rabatte gewährte, die mit restriktiven Auflagen für die Kommerzialisierung von Produkten auf Basis von AMD-Erzeugnissen verbunden waren.
 6. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Kommission überein, dass die einzelnen Missbrauchselemente Teil einer langfristigen und umfassenden Strategie waren, die AMD vom Markt abschotten sollte, und dass sie als einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung zu werten sind.
 7. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses teilen die Auffassung der Kommission, dass die Missbrauchspraktiken von Intel geeignet waren, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag und den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens im Sinne von Artikel 54 EWR-Abkommen zu beeinträchtigen.
 8. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmen mit der Kommission darin überein, dass gegen Intel eine Geldbuße zu verhängen ist.
 9. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses schließen sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass bei der Festsetzung der Geldbuße eine Dauer der Zuwiderhandlung durch Intel von 5 Jahren und 3 Monaten zugrunde gelegt wird.
 10. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses empfehlen die Veröffentlichung der Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — abgegeben auf seiner Sitzung vom 8. Mai 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel (2)

Berichterstatter: Spanien

(2009/C 227/05)

1. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission im Hinblick auf den Grundbetrag der Geldbuße überein.
Eine Minderheit enthält sich der Stimme.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass keine mildernden oder erschwerenden Umstände in Betracht zu ziehen sind.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission im Hinblick auf den Endbetrag der Geldbuße überein.
 4. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/C-3/37.990 — Intel⁽¹⁾

(2009/C 227/06)

Die Rechtssache Intel ist bezüglich der verfahrensrechtlichen Aspekte als ein außergewöhnlich komplexer Fall anzusehen. Der Konflikt zwischen dem Beschwerdeführer Advanced Micro Devices („AMD“) und der Intel Corporation („Intel“) geht weit über den europäischen Rahmen hinaus. Das Verwaltungsverfahren warf bei allen Beteiligten und den Auskunftspflichtigen erhebliche verfahrensrechtliche Fragen auf. Zahlreiche verfahrensrechtliche Aspekte, auf die im Entwurf der Entscheidung eingegangen wird, berührten Kernkompetenzen der Anhörungsbeauftragten und machen es erforderlich, eine Würdigung in diesen Abschlussbericht aufzunehmen.

Durch das Ausscheiden aus dem Dienst des früheren Anhörungsbeauftragten Serge Durande kam es zum 31. Dezember 2007 zu einem Wechsel in der Person des zuständigen Anhörungsbeauftragten.

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

I. SCHRIFTLICHES VERFAHREN**1. Mitteilung der Beschwerdepunkte**

Am 25. Juli 2007 erließ die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Intel wurde für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Frist von 10 Wochen eingeräumt, die am 11. Oktober 2007 abließ. Der Anhörungsbeauftragte gewährte Intel aufgrund eines mit Gründen versehenen Antrags eine Fristverlängerung bis zum 4. Januar 2008, die später bis zum 7. Januar 2009 ausgedehnt worden ist, hauptsächlich wegen damals strittiger Fragen bezüglich des Zugangs zur Akte und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine vollständige Analyse der durchschnittlichen vermeidbaren Kosten der Geschäftstätigkeit durch Intel angesichts der komplexen Auswertung ökonomischer Modelle bezüglich der Rabatte in der Mitteilung der Beschwerdepunkte als legitimes Gegenvorbringen Intels zu werten ist⁽²⁾. Der Anhörungsbeauftragte gelangte zu dem Ergebnis, dass die volle Ausübung der Verteidigungsrechte zu gewähren ist, obwohl es rechtlich — laut Entwurf der Entscheidung — „nicht unverzichtbar“ war⁽³⁾, anhand einer ökonomischen Analyse nachzuweisen, dass die bedingten Rabatte eine wettbewerbschädigende Abschottungswirkung haben oder haben können und damit ein Missbrauch gegeben war.

Intel legte seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte fristgerecht vor.

2. Ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte

Am 17. Juli 2008 erließ die Kommission die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte. Gleichzeitig führte die Kommission die einschlägigen Untersuchungsergebnisse in der Sache COMP/C-3/39.493 dem Verfahren in der Sache COMP/C-3/37.9900 zu und setzte das Verfahren unter der Sache COMP/C-3/37.990 fort.

Intel wurde für seine Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Aufgrund des Antrags von Intel gewährte die Anhörungsbeauftragte mit Schreiben vom 15. September 2008 eine Fristverlängerung bis zum 17. Oktober 2008, im Wesentlichen aufgrund der Komplexität der nunmehr verbundenen Rechtssachen und des Umfangs der bis ins Jahr 1997 zurückreichenden Vorwürfe, die zusätzliche unternehmensinterne Untersuchungen bei Intel erforderten.

Intel legte seine Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht innerhalb der verlängerten Frist vor. Stattdessen reichte Intel am 10. Oktober 2008 beim Gericht erster Instanz eine Klage ein, die u. a. die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Anhörungsbeauftragten vom 15. September 2008 über eine Fristverlängerung zum Gegenstand hatte; Intel beantragte zudem den Erlass einstweiliger Anordnungen⁽⁴⁾.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2009 wies der Präsident des Gerichts erster Instanz Intels Antrag auf einstweilige Anordnungen mit der Begründung ab, dass die Klage in der Hauptsache prima facie offensichtlich unzulässig sei. Diese Entscheidung beinhaltete die Ablehnung des Antrags von Intel, die am 17. Oktober 2008 abgelaufene Frist für die Beantwortung der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 17. Juli 2008 zu verlängern.

(1) Gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21), nachstehend „das Mandat“ genannt.

(2) Vgl. Erwägungsgrundgründe 1046 bis 1156 des Entwurfs der Entscheidung, in der diese Analyse diskutiert wird, z. B. Erwägungsgrund 1066 ff. zur von Intel angewendeten Regressionsanalyse.

(3) Vgl. Erwägungsgrund 925 des Entwurfs der Entscheidung („not indispensable“) sowie Randnummer 337 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und Randnummer 260 in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte.

(4) Vgl. Erwägungsgründe 18 und 22 des Entwurfs der Entscheidung sowie den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 27. Januar 2009 in der Sache T-457/08, *Intel Corporation/Kommission*, noch nicht veröffentlicht.

3. Tatbestandsschreiben

Am 19. Dezember 2008 übermittelte die Kommission Intel ein Schreiben, in dem sie Intel auf bestimmte Beweismittel hinwies, die mit den bestehenden Beschwerdepunkten der Kommission in Beziehung stehen und zu denen die Kommission erklärte, dass sie sie in einer möglichen abschließenden Entscheidung verwenden könnte. Die Kommission setzte Intel eine Frist bis 19. Januar 2009 für eine Stellungnahme zu diesen Beweisstücken. Diese Frist wurde von der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission bis zum 23. Januar 2009 verlängert. Das Tatbestandsschreiben enthielt keine wesentliche Änderung der Beweislage, auf die die Kommission ihre gegen Intel in der Mitteilung der Beschwerdepunkte bzw. in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte erhobenen Vorwürfe gegründet hatte. Intel beantragte eine Fristverlängerung und begründete diese mit angeblich unvollständigen Unterlagen (siehe I.4 d) und seinem laufenden Antrag auf mündliche Anhörung zu verschiedenen Unterlagen (siehe II.2). Die Anhörungsbeauftragte lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 22. Januar 2009 ab.

4. Akteneinsicht

a) Vorbereitung der Akteneinsicht: Vereinbarungen über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (Non-disclosure agreements)

Die Unterlagen in dieser Sache sind äußerst umfangreich. Im Zuge der Vorbereitung der Akteneinsicht schlossen mehrere Hersteller von Originalausrüstungen (Original Equipment Manufacturers, im folgenden „OEM“) mit Intel bilaterale Vereinbarungen (Non-disclosure agreements, im folgenden „NDA“) über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, die sich lediglich in Detailfragen unterschieden. Manche dieser NDA übertrugen dem Anhörungsbeauftragten die Entscheidungsbefugnis über bestimmte streitige Punkte. Intel verpflichtete sich gesondert dazu, gegenüber der Kommission teilweise auf sein Recht auf Akteneinsicht zu verzichten für den Fall, dass das vom OEM gewährte Einsichtsrecht seine Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 773/2004⁽¹⁾ einschränken würde, während der jeweilige OEM auf sein Recht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Daten verzichtete, sofern sie unter die bilateralen Vereinbarungen mit Intel fielen. Der Anhörungsbeauftragte war an der Ausarbeitung dieser NDA beteiligt und unterstützte den Abschluss der Vereinbarungen in dieser Sache.

b) Vereinbarung über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zwischen Dell und AMD

Vor der mündlichen Anhörung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte setzte AMD die Anhörungsbeauftragte davon in Kenntnis, dass es mit Dell eine Vereinbarung über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geschlossen habe, der zufolge das Unternehmen Einsicht in die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte verwendeten Aussagen von Dell erhielt. Im Unterschied zu den mit Intel geschlossenen Vereinbarungen über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist eine zwischen Unternehmen, die weder Verteidigungsrechte noch Rechte auf Akteneinsicht genießen, geschlossene Vereinbarung eine rein bilaterale Vereinbarung, die der Kommission weder Rechte gewährt noch Verpflichtungen auferlegt. Entgegen mancher irreführender Darstellung Intels hat die Anhörungsbeauftragte sämtliche von Dell stammenden Angaben in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, für die gegenüber dem Beschwerdeführer AMD Vertraulichkeit vereinbart worden war, für den Zweck des gesamten Verwaltungsverfahrens einschließlich der mündlichen Anhörung gegenüber AMD als vertrauliche Informationen behandelt.

c) Umfassende Akteneinsicht

Ungeachtet der oben erwähnten Vereinbarungen über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (siehe I.4 a) stellte Intel infolge der Komplexität der Unterlagen und der vielfältigen darin enthaltenen vertraulichen Angaben zahlreiche Anträge auf Akteneinsicht. Um Intel weitestgehende Akteneinsicht zu gewähren, hatte die Anhörungsbeauftragte zahlreiche Unterlagen zu prüfen, die Intel nach eigenen Angaben für eine wirksame Verteidigung benötigte. Unter Berücksichtigung der von Intel vorgetragenen Begründungen wurde einigen Anträgen stattgegeben.

Intel beanstandete bezüglich einer Zusammenkunft der Kommission mit einem OEM fehlende Akteneinsicht⁽²⁾. Auf begründeten Antrag Intels prüfte die Anhörungsbeauftragte, ob bezüglich dieser Zusammenkunft schriftliche Unterlagen vorlagen. Die Generaldirektion legte daraufhin eine Aktennotiz vom 29. August 2006 vor, die nach einer diesbezüglichen Entscheidung der Anhörungsbeauftragten erstmals in die Akten aufgenommen wurde. Gleichzeitig entschied die Anhörungsbeauftragte, dass es sich bei der Aktennotiz um eine interne Unterlage im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 handelte. Grundsätzlich fällt die Frage, ob über diese Zusammenkunft neutrale Aktennotizen oder Vermerke anzufertigen gewesen wären, in den Bereich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, und ist damit kein Aspekt, mit dem sich die Anhörungsbeauftragte in ihrem Abschlussbericht beschäftigt.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁽²⁾ Vgl. Erwägungsgrund 39 ff. im Entwurf der Entscheidung.

Nach Auffassung der Anhörungsbeauftragten wurde Intel vollständige Akteneinsicht gewährt.

d) *Einsicht in Unterlagen, die nicht Teil der Akte sind*

Wie ausführlich im Entwurf der Entscheidung ⁽¹⁾ dargestellt, ersuchte Intel die Kommission mit Schreiben vom 4. September 2008, von AMD eine 81 Dokumentkategorien umfassende Liste anzufordern und an Intel weiterzuleiten, wobei die genannten Dokumente im Zusammenhang mit dem privatrechtlichen Verfahren zwischen Intel und AMD vor dem Federal District Court im Bundesstaat Delaware (USA) standen und Intel nach dessen eigener Auffassung entlasten sollten. Schließlich forderte Intel die Kommission am 25. September 2008 auf, dass „[...] sie zumindest von AMD verlangen sollte, sämtliche interne Unterlagen vorzulegen, die die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte erhobenen Vorwürfe betrafen“. Mit Schreiben vom 17. und 29. September 2008 beanstandete Intel bei der Anhörungsbeauftragten die „offensichtlich unvollständige Akte“ und beklagte, dass seine Verteidigungsrechte gefährdet seien.

Die Anhörungsbeauftragte antwortete mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 und verwies auf ihre vorausgegangenen Schreiben vom 22. August 2008 und vom 15. September 2008 in diesem Zusammenhang, wonach die Frage, ob die Akte an sich vollständig oder unvollständig sei, völlig unabhängig davon ist, ob vollständige Einsicht in eine vorgeblich unvollständige Akte gewährt wurde. Demzufolge können Argumente hinsichtlich einer vermeintlich unvollständigen Akte nicht den Vorwurf begründen, daß der Zugang zu einer Akte, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einer bestimmten Form vorliegt, unvollständig sei.

Zudem ist die Anhörungsbeauftragte trotz ihrer in Erwägungsgrund 3 des Mandats genannten Aufgabe, zu einem objektiven, transparenten und effizienten Verfahren beizutragen, weder im Rahmen dieses Mandats noch nach der Rechtsprechung berechtigt, eine externe Untersuchung mit dem Ziel einzuleiten, eine vorgeblich unvollständige Akte zu vervollständigen. Unabhängig davon, ob die betreffenden Unterlagen an sich für die Verteidigungsrechte relevant sind oder nicht, fällt die Frage, ob bestimmte Kategorien von Dokumenten, die aus Verfahren in anderen Rechtsordnungen stammen, — auch solche vorgeblich entlastender Natur — präzise und erschöpfend beschrieben wurden und/oder zum Verfahren hinzuzuziehen sind, grundsätzlich nicht unter das Mandat der Anhörungsbeauftragten. Intels Antrag ging somit über die gegenwärtigen Kompetenzen der Anhörungsbeauftragten hinaus.

e) *Nichtvertrauliche Fassungen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte für den Beschwerdeführer AMD*

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 begründet das Recht des Beschwerdeführers auf eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte. Dieses Recht würde ernsthaft untergraben und die Vorschrift gegenstandslos, wenn die schließlich zugestellte Fassung für den Empfänger unverständlich wäre.

Mit Bezug auf die Angaben Dritter, die nicht nur gegenüber dem Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte sondern auch einem Beschwerdeführer aufzudecken sind, ist die Unterscheidung zwischen nicht als vertraulich anzusehenden Angaben und solchen Angaben, für die Vertraulichkeit gefordert und begründet wurde, die aber zur Wahrung der Verständlichkeit einer nicht vertraulichen Fassung offenzulegen sind, von entscheidender Bedeutung. Geschäftsgeheimnisse sind grundsätzlich nicht offenzulegen und Anträge auf vertrauliche Behandlung bestimmter Informationen gegenüber dem Beschwerdeführer sind, sofern gerechtfertigt, grundsätzlich immer zu genehmigen. Wenn jedoch die Offenlegung einschlägiger Informationen für das Verständnis der Vorwürfe in der Mitteilung der Beschwerdepunkte schlechthin unabdingbar ist, ferner die offengelegten Daten für den Nachweis eines Verstoßes notwendig sind und schließlich der Beschwerdeführer nicht anders in die Lage zu versetzen ist, sich an dem Verfahren durch Kommentare in Kenntnis der Sachlage zu beteiligen, so obliegt der Anhörungsbeauftragten nach ausgewogener und sorgfältiger Prüfung die Entscheidung über die Offenlegung vertraulicher Angaben.

Die Anhörungsbeauftragte wies sowohl mit Bezug auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte als auch die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte Intels nahezu ausnahmslose Anträge auf Vertraulichkeit zurück und prüfte im Detail eine außerordentlich hohe Zahl begründeter und ausführlicher Anträge auf vertrauliche Behandlung, die sowohl Intel als auch Auskunftspflichtige stellten. Weder Intel noch andere betroffene Unternehmen sahen es als erforderlich an, eine Entscheidung gemäß Artikel 9 des Mandats (Einleitung des sogenannten „AKZO-Verfahrens“ ⁽²⁾) zu beantragen.

Im Oktober 2008 legte Intel in dem vorgenannten Verfahren in den USA die vollständige vertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte gegenüber AMD offen. Intel macht geltend, dass dies wesentlich geschah. Intel setzte die Kommission davon am 17. März 2009 in Kenntnis.

⁽¹⁾ Erwägungsgründe 71 ff.

⁽²⁾ EuGH, Rechtsache 53/85, Chemie BV und AKZO Chemie UK Ltd/Kommission, Slg. 1986, S. 1965.

f) *Drittparteien*

Drei Unternehmen beantragten eine förmliche Zulassung zu dem Verfahren als betroffene Dritte. Die Anhörungsbeauftragte ließ daraufhin Silicon Graphics Inc. (25. September 2007), International Business Machines („IBM“; 2. Oktober 2007) und — unmittelbar vor der mündlichen Anhörung — Hewlett Packard Company („HP“, 10. März 2008) als Drittpartei zu. Des Weiteren wurden zwei Verbraucherorganisationen als betroffene Dritte zugelassen, nachdem sie ihr besonderes Interesse begründet und ihre Stellung dargelegt hatten: die europäische Verbraucherorganisation Bureau Européen des Unions des Consommateurs („BEUC“; 22. Februar 2008) und die französische Verbraucherorganisation Union Fédérale des Consommateurs — Que Choisir („UFC“; 6. März 2008). Alle forderten und erhielten eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte. Kein betroffener Dritter reichte schriftliche Kommentare ein.

g) *Beantragte ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte zur objektiven Rechtfertigung*

Intel vertrat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Standpunkt, dass für eine objektive Rechtfertigung eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte erforderlich sei. Allein zum Zwecke der Prüfung der objektiven Rechtfertigung war eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte indes nicht notwendig. Zwar ist das Fehlen einer objektiven Rechtfertigung ein negatives Tatbestandsmerkmal für die Feststellung eines Missbrauchs, die Beweislast liegt jedoch bei der Partei, die eine objektive Rechtfertigung geltend macht. Sofern Intel eine objektive Rechtfertigung für die verschiedenen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten Verhaltensweisen anbot, befasste sich die Kommission mit dem jeweiligen Vorbringen. Das Recht auf Anhörung wurde somit diesbezüglich gewahrt.

II. DAS MÜNDLICHE VERFAHREN

1. Die mündliche Anhörung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte

Die mündliche Anhörung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte fand am 11. und 12. März 2008 statt. Neben Intel und AMD nahmen drei betroffene Dritte an der Anhörung teil und legten ihren Standpunkt dar: HP, „UFC Que Choisir“ und BEUC. Neben den Vertretern der Mitgliedstaaten war gemäß den Verwaltungsabmachungen von 1999 auch ein Vertreter der US-Bundeskartellbehörde (Federal Trade Commission) als Beobachter zugegen. Darüber hinaus genehmigte die Anhörungsbeauftragte auch die Teilnahme des Attorney-General des Bundesstaates New York ⁽¹⁾ an der Anhörung, ohne dass dies in den Vereinbarungen mit den USA vorgesehen ist. Intel stimmte der Teilnahme dieser Personen ausdrücklich zu. Vor der Teilnahme genehmigung übernahm der Attorney-General ausdrücklich Verpflichtungen hinsichtlich der vertraulichen Behandlung und der Nutzung von Informationen.

Obwohl mehrere Sitzungen aufgrund legitimer Anträge auf Vertraulichkeitsschutz hinter verschlossenen Türen abgehalten werden mussten, war die mündliche Anhörung von großem Nutzen, weil sie Intel die Möglichkeit gab, zu den Vorwürfen und der ihnen zugrunde liegenden Argumentation ⁽²⁾ sowie zu der ökonomischen Analyse Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kommission Intel während der Anhörung ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass die ökonomische Analyse keine Voraussetzung für die Feststellung eines Missbrauchs ist. Intel nahm dies zur Kenntnis.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Stellungnahme der Anhörungsbeauftragten zu der ökonomischen Bewertung und der darauf basierten Schlussfolgerung, dass die Zahlungen von Intel geeignet sind, wettbewerbswidrige Abschottungseffekte hervorzurufen, bzw. solche Effekte wahrscheinlich hervorzurufen ⁽³⁾.

2. Die beantragte mündliche Anhörung zu der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte und dem Tatbestandsschreiben

Intel beantragte eine mündliche Anhörung a) zu Passagen des Tatbestandsschreibens und b) zu der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte.

a) Nach Erhalt des Tatbestandsschreibens beantragte Intel mit Schreiben vom 20. Januar 2009 eine mündliche Anhörung zu bestimmten AMD-Schriftstücken, die der Kommission am 28. Mai 2008 vorgelegt wurden (nachstehend die „AMD-Delaware-Unterlagen“ genannt). Die Anhörungsbeauftragte erinnerte Intel am 22. Januar 2009 daran, dass in Bezug auf ein Tatbestandsschreiben ein Unternehmen kein

⁽¹⁾ Vgl. Erwägungsgrund 35 des Entwurfs der Entscheidung.

⁽²⁾ Vgl. u. a. Erwägungsgründe 281 ff. im Entwurf der Entscheidung.

⁽³⁾ Vgl. Erwägungsgründe 1002—1578 des Entwurfs der Entscheidung.

Anrecht auf Durchführung einer mündliche Anhörung habe und die Kommission nicht verpflichtet sei, eine Anhörung durchzuführen, um die Verteidigungsrechte von Intel hinsichtlich des Tatbestandsschreibens zu wahren.

Des Weiteren konnte eine mündliche Anhörung nicht allein zu den AMD-Delaware-Unterlagen abgehalten werden, denn diese Unterlagen waren bereits im Anschluss an den Erlass der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Akteneinsicht zur Verfügung gestellt worden, so dass Intel bereits Gelegenheit gehabt hatte, sich zu äußern und eine mündliche Anhörung zu beantragen. Außerdem wird der Gegenstand einer mündlichen Anhörung durch die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und/oder der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte formulierten Vorwürfen bestimmt und nicht von den Beteiligten. Eine mündliche Anhörung, die ausschließlich der Darstellung von Standpunkten zu ausgewählten Unterlagen dient, konnte nicht zugelassen werden.

- b) In seinem Schriftsatz vom 5. Februar 2009 und mit Scheiben vom 10. Februar 2009 beantragte Intel eine mündliche Anhörung zu der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Entscheidungen im Zusammenhang mit mündlichen Anhörungen, darunter auch solche über die Gewährung oder Ablehnung eines Antrags auf mündliche Anhörung, der erst nach Ablauf der für Stellungnahmen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumten Frist eingereicht wird, fallen gemäß dem Mandat des Anhörungsbeauftragten in dessen Zuständigkeit.

Die Anhörungsbeauftragte antwortete Intel deshalb mit Schreiben vom 17. Februar 2009, dass lediglich bis zum Ablauf der Frist für die Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte ein subjektives Recht auf Durchführung einer mündlichen Anhörung bestehe. Auch wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag auf eine mündliche Anhörung gestellt werde, bedeute dies jedoch nicht in allen Fällen, dass keine Anhörung mehr stattfinden könne. Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 präkludieren nicht etwaige Anträge der Parteien, sondern der Ablauf der Frist impliziert, dass die Pflicht zur Gewährung einer Anhörung nicht mehr besteht. Die Anhörungsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, ihr Ermessen hinsichtlich eines verspätet eingegangenen und ordnungsgemäß begründeten Antrages auszuüben.

Die Frist für die Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte ist nicht verlängert worden. Die Anhörungsbeauftragte hat den Standpunkt der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis genommen, den diese in ihrem an Intel gerichteten Schreiben vom 2. Februar 2009 ⁽¹⁾ darlegten und wonach eine mündliche Anhörung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nicht erforderlich sei. Sie berücksichtigte ferner alle Argumente für die Gewährung der Anhörung, die Intel vor allem unter Hinweis auf sein „uneingeschränktes“ Recht auf Gewährung einer mündlichen Anhörung vorbrachte.

Bei der Ausübung ihres Ermessens ist die Anhörungsbeauftragte verpflichtet, unter anderem dem Erfordernis einer wirksamen Anwendung des Wettbewerbsrechts Rechnung zu tragen, wozu auch in besonderem Maße die Verpflichtung der Kommission gehört, Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erlassen. Zwar darf ein sich aus dem Wettbewerbsverfahren ergebender enger Zeitrahmen nicht als Rechtfertigung für eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör dienen, aber ein solcher Konflikt ist im vorliegenden Fall auch nicht eingetreten. Intel war in diesem Fall durch nichts daran gehindert, seine Stellungnahme zur ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte rechtzeitig auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zumindest rechtswahrend auszuarbeiten und einzureichen, insbesondere da die Anhörungsbeauftragte einer Fristverlängerung zugestimmt hatte. Intel stand für die Beantragung einer mündlichen Anhörung der Zeitraum zwischen dem Datum der Übermittlung der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte im Juli 2008 und dem Tag des Ablaufs der — verlängerten — Frist im Oktober 2008 zur Verfügung. Selbst danach wäre die Durchführung einer mündlichen Anhörung nicht ausgeschlossen gewesen, sofern Intel sie beantragt hätte. Dies ist nicht geschehen. Nichts hätte die Anhörungsbeauftragte daran gehindert, die Anhörungstermine so festzusetzen, dass sie mit den laufenden Anträgen auf einstweilige Maßnahmen in Einklang gestanden hätten und das Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigt worden wäre. Während Intel im gesamten Verfahren bis zur Einlegung der Klage beim Gericht erster Instanz insgesamt zügig und unter Einhaltung der Fristen handelte und seine Verteidigungsrechte in vollem Umfang in Anspruch nahm, wäre der ordnungsgemäße Fortgang des Verfahrens hingegen ernsthaft gefährdet gewesen, wenn Intel unter den konkreten Umständen am 17. Februar 2009 eine mündliche Anhörung gewährt worden wäre. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage sowie anderer im Verfahren begründeter Aspekte musste der Antrag abgelehnt werden.

⁽¹⁾ Vgl. Erwägungsgrund 24 des Entwurfs der Entscheidung.

Intel hat sich zur Frage des Status der Schriftsätze vom 5. Februar 2009 nicht an die Anhörungsbeauftragte gewandt.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt stelle ich fest, dass das Recht auf rechtliches Gehör in dieser Sache gewahrt wurde. Der Entscheidungsentwurf behandelt ausschließlich Beschwerdepunkte, zu denen sich Intel äußern konnte.

Karen WILLIAMS

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 13. Mai 2009

in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen

(Sache COMP/C-3/37.990 — Intel)

(2009/C 227/07)

1. EINLEITUNG

(1) Am 13. Mai 2009 nahm die Kommission eine an die Intel Corporation gerichtete Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen an. Die Kommission veröffentlicht hiermit eine Zusammenfassung der Entscheidung, wobei sie den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt. Eine nicht vertrauliche Fassung der Entscheidung wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb verfügbar sein.

2. BESCHREIBUNG DES FALLES

2.1 Verfahren

(2) Am 18. Oktober 2000 legte Advanced Micro Devices („AMD“) bei der Kommission eine förmliche Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates ein, die im November 2003 durch neue Fakten und Behauptungen ergänzt wurde.

(3) Im Mai 2004 leitete die Kommission eine Reihe von Untersuchungen ein, die sich mit Elementen in der ergänzenden Beschwerde befassten. Im Rahmen dieser Untersuchung führte die Kommission im Juli 2005 mit Unterstützung mehrerer nationaler Wettbewerbsbehörden Vor-Ort-Nachprüfungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an vier Standorten von Intel im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Italien und Spanien sowie bei mehreren Kunden von Intel in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und im Vereinigten Königreich durch.

(4) Am 26. Juli 2007 übermittelte die Kommission Intel eine Mitteilung der Beschwerdepunkte („MBP“) hinsichtlich des Verhaltens des Unternehmens gegenüber fünf großen Originalgeräteherstellern (Original Equipment Manufacturers, „OEMs“): Dell, HP, Acer, NEC und IBM. Intel antwortete auf die MBP vom 26. Juli 2007 am 8. Januar 2008, und am 11. und 12. März 2008 fand eine mündliche Anhörung statt.

(5) Am 17. Juli 2006 legte AMD eine Beschwerde beim Bundeskartellamt ein, in der das Unternehmen anführte, Intel habe wettbewerbsausschließende Marketingvereinbarungen mit der Media-Saturn-Holding GmbH („MSH“), einem europäischen Elektronik Einzelhandelsunternehmen, getroffen sowie weitere Praktiken zusammen mit MSH angewandt. Das Bundeskartellamt tauschte in Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu diesem Thema Informationen mit der Kommission aus.

(6) Die Kommission führte zu den einschlägigen AMD-Behauptungen im Februar 2008 mehrere Untersuchungen durch, darunter auch Vor-Ort-Nachprüfungen in den Räumlichkeiten mehrerer europäischer PC-Einzelhändler und in den Räumlichkeiten von Intel. Darüber hinaus wurden an eine Reihe großer OEMs mehrere schriftliche Auskunftsersuchen gerichtet.

(7) Am 17. Juli 2008 übermittelte die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte („EMBP“) betreffend das Verhalten von Intel gegenüber MSH. Die EMBP vom 17. Juli 2008 befasste sich auch mit dem Verhalten von Intel gegenüber Lenovo. Sie enthielt ferner neue Beweise für das Verhalten von Intel gegenüber einigen OEMs, das Gegenstand der MBP vom 26. Juli 2007 war, da die Kommission diese Beweise erst nach der MBP vom 26. Juli 2007 erhalten hatte.

(8) Intel legte keine Erwiderung auf die EMBP vom 17. Juli 2008 vor. Stattdessen reichte Intel beim Gericht erster Instanz („GEI“) eine Klage ein, mit der das GEI aufgefordert wird, der Kommission anzuordnen, verschiedene Kategorien zusätzlicher Dokumente zu beschaffen, unter anderem Dokumente über den Rechtsstreit zwischen Intel und AMD im US-Bundesstaat Delaware. Intel beantragte des Weiteren einstweilige Anordnungen, um zu bewirken, dass das Verfahren der Kommission bis zu einer Entscheidung des GEI bezüglich seines Antrags in der Sache ausgesetzt und Intel eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum der besagten Entscheidung gewährt wurde, in der es auf die EMBP vom 17. Juli 2008 antworten konnte.

(9) Am 19. Dezember 2008 übermittelte die Kommission Intel ein Schreiben, in dem sie das Unternehmen auf bestimmte Beweisstücke hinwies, die sie möglicherweise in ihrer endgültigen Entscheidung verwenden würde. Intel hatte bis zum Ablauf der verlängerten Frist am 23. Januar 2009 nicht auf dieses Schreiben geantwortet.

(10) Am 27. Januar 2009 wies der Präsident des GEI den Antrag Intels auf einstweilige Anordnungen und Verlängerung der Frist für die Beantwortung der EMBP vom 17. Juli 2008 ab.

(11) Nach der Anordnung des Präsidenten des GEI legte Intel am 5. Februar 2009 einen Schriftsatz mit Bemerkungen zu der EMBP vom 17. Juli 2008 vor. Die Kommissionsdienststellen prüften die einschlägigen Argumente in dem verspäteten Vorbringen von Intel, obwohl das Unternehmen hinreichend Gelegenheit gehabt hatte, seine Antwort auf die EMBP vom 17. Juli 2008 bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist am 17. Oktober 2008 vorzulegen.

- (12) Am 10. Februar 2009 wandte sich Intel schriftlich an die Anhörungsbeauftragte und bat um eine mündliche Anhörung in Zusammenhang mit der EMBP vom 17. Juli 2008. Die Anhörungsbeauftragte lehnte den Antrag Intels mit Schreiben vom 17. Februar 2009 ab.
- (13) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 28. April 2009 und am 8. Mai 2009 einstimmig eine befürwortende Stellungnahme ab.

2.2 Die betroffenen Produkte und der Markt

- (14) Bei den von der vorliegenden Entscheidung betroffenen Produkten handelt es sich um Hauptprozessoren (Central Processing Units, „CPUs“) der x86-Architektur. Die CPU ist eine der Komponenten eines Computers, sowohl hinsichtlich der Gesamtleistung als auch in Bezug auf die Kosten. Sie wird häufig als „Gehirn“ des Computers bezeichnet. Für die Herstellung von CPUs werden hochtechnologische kostspielige Anlagen benötigt.
- (15) Die in Computern verwendeten CPUs lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: CPUs der x86-Architektur und CPUs der Nicht-x86-Architektur. Die x86-Architektur ist ein von Intel für seine CPUs entwickelter Standard. Sie ist mit den Betriebssystemen Windows und Linux kompatibel. Windows ist primär mit x86-Befehlssätzen verknüpft. Vor 2000 stellte eine Reihe anderer Unternehmen x86-CPUs her. Die meisten dieser Hersteller sind jedoch nicht mehr auf dem Markt tätig. Seit 2000 sind Intel und AMD im Wesentlichen die beiden einzigen Unternehmen, die CPUs der x86-Architektur herstellen.
- (16) Die Untersuchung der Kommission ergab, dass der sachlich relevante Markt nicht größer ist als der Markt für CPUs mit x86-Architektur. Da die Untersuchung — aufgrund des Marktanteils von Intel — in beiden Fällen zu derselben Schlussfolgerung bezüglich der marktbeherrschenden Stellung führt, lässt die Entscheidung die Frage offen, ob die CPUs bei der Definition des sachlich relevanten Marktes in x86-CPUs für Desktops, Laptops und Server unterteilt werden müssen oder ob ein relevanter Markt für alle Computer besteht.
- (17) Der räumlich relevante Markt wurde als weltweiter Markt definiert.
- (18) In dem 10-Jahres-Zeitraum, den die Entscheidung umfasst (1997—2007), hatte Intel durchweg sehr hohe Marktanteile von etwa 70 % oder darüber.
- (19) Des Weiteren bestehen auf dem Markt für x86-CPUs erhebliche Markteintrittsschranken und Expansionshemmnisse. Sie hängen mit den verlorenen Kosten für Investitionen in Forschung und Entwicklung, den Rechten des geistigen Eigentums und den für die Herstellung von x86-CPUs benötigten Produktionsanlagen zusammen. Intels starker Markenname (ein Muss im Warenangebot) und die daraus entstehende Produktdifferenzierung stellen ebenfalls ein Hindernis für den Markteintritt dar. Die er-

mittelten erheblichen Markteintrittsschranken und Expansionshemmnisse stimmen mit der beobachteten Marktstruktur überein: Alle Wettbewerber von Intel mit Ausnahme von AMD haben den Markt verlassen oder besitzen nur einen unbedeutenden Anteil.

- (20) Auf der Grundlage des Marktanteils von Intel und den Markteintrittsschranken und Expansionshemmnissen wird in der Entscheidung der Schluss gezogen, dass Intel zumindest in dem von der Entscheidung abgedeckten Zeitraum (Oktober 2002 bis Dezember 2007) eine beherrschende Stellung auf dem Markt innehatte.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Zuwiderhandlung

- (21) In der Entscheidung werden zwei Arten des Verhaltens von Intel gegenüber seinen Handelspartnern beschrieben: Bedingte Rabatte und ausschließlich auf Wettbewerbsbeschränkung gerichtete Maßnahmen.

2.3.1 Bedingte Rabatte

2.3.1.1 Art und Handhabung der Rabatte

- (22) Intel gewährte großen OEMs Rabatte, die an die Bedingung geknüpft waren, dass sich diese OEMs ausschließlich oder beinahe ausschließlich von Intel beliefern lassen. Das ist der Fall bei:
- den Rabatten, die Intel dem Unternehmen Dell im Zeitraum Dezember 2002 bis Dezember 2005 unter der Bedingung gewährte, dass Dell ausschließlich CPUs von Intel erwarb;
 - den Rabatten, die Intel dem Unternehmen HP von November 2002 bis Mai 2005 insbesondere unter der Bedingung gewährte, dass HP nicht weniger als 95 % des CPU-Bedarfs für sein Business-Desktop-Segment von Intel erwarb (bei den restlichen 5 %, die HP von AMD erwerben durfte, galten weitere in Abschnitt 2.3.2 dargelegte restriktive Bedingungen);
 - den Rabatten, die Intel dem Unternehmen NEC von Oktober 2002 bis November 2005 unter der Bedingung gewährte, dass NEC mindestens 80 % seiner für das Desktop- und Notebook-Segment benötigten CPUs von Intel bezog;
 - den Rabatten, die Intel dem Unternehmen Lenovo im Jahr 2007 unter der Bedingung gewährte, dass Lenovo den CPU-Bedarf für sein Notebook-Segment ausschließlich von Intel bezog.

- (23) Gleichermaßen leistete Intel Zahlungen an MSH, dem größten Computer-Einzelhändler Europas, unter der Bedingung, dass MSH ausschließlich Intel-PCs verkaufte. Die Wirkungen dieser Zahlungen entsprechen den bedingten Rabatten, die OEMs gewährt wurden.

- (24) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gilt Folgendes: „Ein Unternehmen, das auf einem Markt eine beherrschende Stellung einnimmt und Abnehmer, sei es auch auf deren Wunsch, durch die Verpflichtung oder Zusage, ihren gesamten Bedarf oder einen beträchtlichen Teil desselben ausschließlich bei ihm zu beziehen, an sich bindet, nützt seine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 82 des Vertrages missbräuchlich aus, ohne dass es darauf ankäme, ob die fragliche Verpflichtung ohne Weiteres oder gegen eine Rabattgewährung eingegangen worden ist. Das Gleiche gilt, wenn ein solches Unternehmen die Abnehmer nicht durch eine förmliche Verpflichtung bindet, sondern kraft Vereinbarung mit den Abnehmern oder einseitig Treuerabatte gewährt, also Nachlässe, deren Gewährung voraussetzt, dass der Kunde — unabhängig von dem größeren oder geringeren Umfang seiner Käufe — seinen Gesamtbedarf oder einen wesentlichen Teil hiervon ausschließlich bei dem Unternehmen in beherrschender Stellung deckt.“⁽¹⁾
- (25) In der Entscheidung wird der Schluss gezogen, dass es sich bei den von Intel gewährten bedingten Rabatten um Treuerabatte handelt, die die Bedingungen der Rechtsprechung in der Rechtssache *Hoffmann-La Roche* erfüllen. Im Hinblick auf die bedingten Zahlungen von Intel an MSH wird in der Entscheidung festgestellt, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Zahlungen den Auswirkungen der bedingten Rabatte für OEMs entsprechen. Daher wird der Schluss gezogen, dass sie ebenfalls die Bedingungen der Rechtsprechung in der Rechtssache *Hoffmann-La Roche* erfüllen.
- (26) Anzumerken ist auch, dass eine allgemeine Unsicherheit herrschte bezüglich der genauen Höhe der Rabatte oder Zahlungen, die verloren gehen würden, sollten Geräte (verstärkt) von Intels Wettbewerber AMD bezogen werden. Es wurde davon ausgegangen, dass der Verlust bezogen auf die Stückzahl der auf AMD-CPUs umgestellten Einheiten beträchtlich und unverhältnismäßig hoch gewesen wäre. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass die von Intel zurückgezogenen Rabatte konkurrierenden OEMs gewährt werden. Folge der Rabatte war daher, dass die Freiheit von OEMs und MSH, ihre CPUs von AMD zu beziehen, beschränkt wurde.
- (27) Die von Intel für große OEMs und für MSH gewährten Rabatte und geleisteten Zahlungen sollten auch im Zusammenhang mit dem wachsenden Wettbewerbsdruck durch AMD betrachtet werden. In der Entscheidung wird deutlich, dass OEMs, IT-Manager und Intel selbst der Auffassung waren, dass AMD-Produkte eine Reihe positiver, innovativer Merkmale aufwiesen und eine wirkliche Alternative zu Intel-Produkten darstellten. Obwohl die Entscheidung kein allgemeingültiges Urteil über die technische Leistungsfähigkeit der in Rede stehenden Intel- und AMD-Produkte enthält, zeigen die Vorbringungen und Dokumente der OEMs aus dem betreffenden Zeitraum, dass die x86-CPUs von AMD nach Auffassung der OEMs zumindest für einen Teil ihres jeweiligen Bedarfs einsetzbar seien.

2.3.1.2 As-efficient-competitor-Analyse

- (28) Neben dem Nachweis, dass die Voraussetzungen der Rechtsprechung für die Feststellung eines Missbrauchs ei-

ner beherrschenden Stellung erfüllt sind, wird in der Entscheidung eine ökonomische Analyse durchgeführt, um zu prüfen, ob ein Wettbewerber, der ebenso effizient ist wie Intel, jedoch keine beherrschende Stellung innehat, durch die Rabatte vom Wettbewerb ausgeschlossen werden könnte. Im Wesentlichen wird festgestellt, zu welchem Preis ein Wettbewerber, der „ebenso effizient“ ist wie Intel, CPUs anbieten müsste, um einen OEM für den Verlust des von Intel eingeräumten Rabatts zu entschädigen.

- (29) Die As-efficient-competitor-Analyse ist insofern hypothetischer Natur, als sie versucht festzustellen, ob ein ebenso effizienter Wettbewerber wie Intel, der ein Produkt anbieten möchte, dessen Absatzbasis weniger umfangreich ist als die Verkaufsbasis von Intel, vom Markteintritt ausgeschlossen würde. Diese Analyse erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob AMD tatsächlich auf dem Markt tätig werden konnte oder nicht.
- (30) Bei der Analyse werden drei Faktoren berücksichtigt: der bestreitbare Anteil (der Anteil des Bedarfs eines Kunden, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums realistisch auf einen neuen Wettbewerber übertragen werden kann), ein relevanter Zeithorizont (höchstens ein Jahr) und ein relevanter Maßstab für die wirtschaftlich akzeptablen Kosten (durchschnittlich vermeidbare Kosten). Wenn das Rabattsystem von Intel bedeutet, dass — unter Zugrundelegung des bestreitbaren Anteils — ein ebenso effizienter Wettbewerber seine Produkte unter dem Niveau der wirtschaftlich akzeptablen Kosten von Intel anbieten muss, um einen OEM für den Verlust der von Intel gewährten Rabatte zu entschädigen, so bedeutet dies, dass durch den Rabatt ein ebenso effizienter Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen werden konnte. Den Endverbrauchern würde somit die Wahl zwischen verschiedenen Produkten verwehrt, die die OEMs angeboten hätten, wenn ihre diesbezügliche Entscheidung nur auf der Grundlage der relativen Vorzüge der von Intel und seinen Wettbewerbern angebotenen Produkte und Stückpreise getroffen worden wäre.
- (31) Dieselbe Art der Analyse wurde bei den Zahlungen von Intel an MSH vorgenommen. Bei der Frage, ob durch diese Zahlungen ein ebenso effizienter Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen werden kann, wird auch berücksichtigt, dass diese Zahlungen auf einer anderen Ebene der Lieferkette erfolgen und ihre Wirkungen mit den Wirkungen der bedingten Rabatte an OEMs kumuliert werden.

2.3.1.3 Die strategische Bedeutung der wichtigsten OEMs

- (32) In der Entscheidung wird auch darauf hingewiesen, dass bestimmte OEMs, insbesondere Dell und HP, was ihre Fähigkeit anbelangt, einem CPU-Hersteller Zugang zum Markt zu verschaffen, strategisch wichtiger sind als andere OEMs. Sie lassen sich anhand von drei Hauptkriterien von anderen OEMs unterscheiden: i) Marktanteil, ii) starke Präsenz im profitableren Teil des Marktes und iii) Fähigkeit zur Legitimierung einer neuen CPU auf dem Markt. Folglich sind kleinere OEMs nicht in der Lage, neue CPUs insbesondere im Corporate-Segment, das am profitabelsten ist, auf dieselbe Art und Weise zu legitimieren wie HP und Dell.

⁽¹⁾ Rechtssache 85/76, *Hoffmann-La Roche gegen Kommission*, Slg. 1979, 461, Randnummer 89.

2.3.1.4 Schaden für den Wettbewerb und den Verbraucher

- (33) Die von der Kommission zusammengetragenen Beweismittel führten zu der Schlussfolgerung, dass die bedingten Rabatte und Zahlungen von Intel die Treue der wichtigsten OEMs und eines der wichtigsten Einzelhändler bewirkten, wobei sich diese Rabatte und Zahlungen insofern zusätzlich auswirkten, als sie die Möglichkeit der Wettbewerber, auf der Basis der Vorzüge ihrer x86-CPUs zu konkurrieren, deutlich verringerten. Intels wettbewerbschädigendes Verhalten hatte somit eine deutliche Einschränkung der Wahlmöglichkeit der Verbraucher sowie einen geringeren Anreiz für Innovationen zur Folge.

2.3.1.5 Keine ausreichenden objektiven Rechtfertigungen

- (34) Zur Rechtfertigung seines Rabattsystems verfolgte Intel zwei Argumentationslinien: i) Intel habe durch die Verwendung von Rabatten nur auf den Preiswettbewerb seiner Konkurrenten reagiert und somit mit dem Wettbewerb Schritt gehalten; und ii) das für die einzelnen OEMs eingesetzte Rabattsystem sei notwendig gewesen, um bedeutende Effizienzgewinne zu erzielen, die in der CPU-Branche dazugehörten. Im Hinblick auf das zweite Argument führte Intel an, dass durch die Ausschließlichkeitskriterien seiner Rabatte vier verschiedene Arten von Effizienzgewinnen erzielt wurden: niedrigere Preise, Skaleneffekte, sonstige Kosteneinsparungen und Produktionseffizienzgewinne sowie Risikoteilung und Marketing-Effizienzgewinne. Ferner argumentierte Intel, dass diese an die Rabatte geknüpften Bedingungen zur Erzielung der genannten Effizienzgewinne unerlässlich gewesen seien und dass ihre Auswirkung auf den Wettbewerb geringer gewesen sei, da AMD während des Untersuchungszeitraums ein Wachstum verzeichnete.
- (35) Die Kommission ging auf die Argumente ein und untersuchte, inwiefern das Verhalten von Intel geeignet war, die von Intel angeführten Effizienzgewinne in verhältnismäßiger Weise zu erzielen. Die Kommission gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die Argumente von Intel hinsichtlich der objektiven Rechtfertigung fehlerhaft sind, da sie sich allgemein auf das Verhalten beziehen, gegen das die Kommission keine Einwände vorbrachte (d.h. Ermäßigungen/Bereitstellung von Rabatten), und nicht auf das Verhalten, gegen das die Kommission Einwände vorbrachte (d. h. mit den Ermäßigungen/Rabatten verknüpfte Bedingungen), und da keine der Verteidigungen eine entsprechende Rechtfertigung für das zur Debatte stehende Verhalten darstellt.

2.3.1.6 Schlussfolgerung

- (36) In der Entscheidung wird festgestellt, dass die von Intel zugunsten von Dell, HP, NEC und MSH gewährten bedingten Rabatte einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen darstellen.

2.3.2 Ausschließlich auf Wettbewerbsbeschränkungen gerichtete Maßnahmen

- (37) Intel gewährte großen OEMs Zahlungen, die an die Bedingung(en) geknüpft waren, die Einführung AMD-basierter Produkte zu verzögern oder zu stornieren und/oder deren Vertrieb auf sonstige Weise zu beschränken. Das ist der Fall bei:

— den Zahlungen von Intel an HP, die an die Bedingungen geknüpft waren, dass HP AMD-basierte Business-Desktops nur an kleine und mittlere Unternehmen und ausschließlich direkt (nicht über Vertriebspartner von HP) verkaufte und die Einführung des ersten AMD-basierten Business-Desktops in Europa um sechs Monate verschob; die Dauer dieses Missbrauchs erstreckte sich von November 2002 bis Mai 2005;

— den Zahlungen von Intel an Acer, die an die Bedingung geknüpft waren, dass Acer die Einführung eines Notebooks auf AMD-Basis von September 2003 auf Januar 2004 verschob;

— den Zahlungen von Intel an Lenovo, die an die Bedingung geknüpft waren, dass Lenovo die Einführung eines Notebooks auf AMD-Basis von Juni 2006 auf Ende 2006 verschob.

- (38) Das Gericht erster Instanz gelangte in der Rechtssache *Irish Sugar* zu der Schlussfolgerung, dass ein Missbrauch vorlag, als das beherrschende Unternehmen „mit einem Großhändler und mit einem Einzelhändler vereinbart hatte, konkurrierende Einzelhandelszuckererzeugnisse, d.h. Zucker der Marke Eurolux, in 1-Kilo-Packungen der Compagnie Française de sucrerie, gegen ihren eigenen Zucker auszutauschen.“⁽¹⁾ Durch die betreffende Austauschvereinbarung verhinderte das beherrschende Unternehmen, dass die Marke des Wettbewerbers auf dem Markt präsent war, da die Einzelhändler keinen Bestand der Marke „Eurolux“ mehr vorrätig hatten und stattdessen diese Mengen durch den Zucker des beherrschenden Unternehmens ersetzten. Diesbezüglich befand das GEI Folgendes: „(...) hat die Klägerin dadurch, dass sie unter den genannten Umständen Waren ausgetauscht hat, die auf einem Markt konkurrierten, auf dem sie einen Anteil von mehr als 80 % des Absatzes hatte, die Wettbewerbsstruktur beeinträchtigt, die sich auf dem irischen Einzelhandelszuckermarkt infolge des Marktzugangs einer neuen Ware, des Zuckers der Marke ‚Eurolux‘, hätte herausbilden können.“⁽²⁾

- (39) In der Entscheidung wird festgestellt, dass Intels Verhaltensweisen den Wettbewerb unmittelbar beeinträchtigt haben. Der Markteintritt eines Produkts, der von den Vertriebern aktiv geplant war, wurde verzögert oder behindert. Den Kunden wurden somit Wahlmöglichkeiten vorenthalten, die sie andernfalls gehabt hätten. Durch das Verhalten von Intel konnte kein normaler auf Leistungsfaktoren basierender Wettbewerb stattfinden. Darüber hinaus kann im Hinblick auf die Zahlungen von Intel an OEMs zur Verzögerung, Stornierung oder sonstigen Beschränkung der Vermarktung eines bestimmten AMD-basierten Produkts keine legitime objektive Rechtfertigung oder ein Effizienzgewinnanspruch vorgebracht werden.

2.3.3 Eine einzige Strategie

- (40) In der Entscheidung wird festgestellt, dass alle Verhaltensweisen von Intel gegenüber den obengenannten OEMs und gegenüber MSH einen Missbrauch im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag darstellen und diese Missbräuche Teil einer

⁽¹⁾ Rechtssache T-228/97, *Irish Sugar*, Slg. 1999, II-2969, Randnummer 226.

⁽²⁾ Ebda., Randnummer 233.

einzigsten Strategie waren, die das Ziel verfolgte, AMD — Intels einzigen nennenswerten Wettbewerber — vom Markt für x86-CPUs auszuschließen. Die einzelnen Missbräuche sind daher Teil einer einzigen Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG-Vertrag.

- (41) In der Entscheidung wird hinzugefügt, dass die Praktiken von Intel, die kumulativ auf zwei Ebenen des Vertriebskanals (große OEMs und ein großer Einzelhändler) angewandt wurden, im Kontext des wachsenden Wettbewerbsdrucks durch AMD gesehen werden müssen. Die Auswirkungen der Verhaltensweisen von Intel ergänzten sich insofern, als sie den Markteintritt von Wettbewerbern verhinderten und deren Möglichkeit, auf der Basis der Vorteile ihrer x86-CPUs zu konkurrieren, deutlich verringerten. Infolgedessen wurden Endkunden künstlich daran gehindert, andere als Intel-basierte Computer aufgrund der Leistung (Preis und Qualität der betreffenden CPUs) zu wählen.
- (42) In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an folgende Rechtsprechung: „Wenn jedoch ein oder mehrere Unternehmen in beherrschender Stellung tatsächlich eine Praxis anwenden, deren Ziel die Verdrängung eines Wettbewerbers ist, so genügt es für eine Verneinung der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung

im Sinne des Artikels 86 (jetzt Artikel 82) des Vertrages nicht, dass das erhoffte Ergebnis nicht erreicht worden ist.“⁽¹⁾

3. ENTSCHEIDUNG

- (43) In der Entscheidung wird festgestellt, dass Intel gegen Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen durch eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen von Oktober 2002 bis Dezember 2007 verstoßen hat, indem es eine Strategie anwandte, die darauf abzielte, Wettbewerber vom Markt für x86-CPUs auszuschließen.
- (44) Daher wird gegen die Intel Corporation wegen der Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von 1 060 000 000 EUR festgesetzt.
- (45) Intel hat die Zuwiderhandlung, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzustellen und künftig von allen Handlungen oder Verhaltensweisen abzusehen, die dasselbe oder ein ähnliches Ziel verfolgen bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

⁽¹⁾ Verbundene Rechtssachen T-24/93, T-25/93, T-26/93 und T-28/93, *Compagnie Maritime Belge gegen Kommission*, Slg. 1996, II-1201, Randnummer 149. Siehe auch Rechtssache C-202/07 P *France Telecom gegen Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 107—113.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne)

(2009/C 227/08)

| ENO ⁽¹⁾ | Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument) | Erste Veröffentlichung ABl | Referenz der ersetzen Norm | Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1 |
|--------------------|--|-------------------------------|---------------------------------------|---|
| CEN | EN 71-1:2005+A8:2009 Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften | 30.4.2009 | EN 71-1:2005+A6:2008 Anmerkung 2.1 | 31.10.2009 |

Hinweis: „Für Geschossspielzeug mit Saugnäpfen trägt die in Abschnitt 4.17.1 b genannte Anforderung, nach der die Zugprüfung gemäß Abschnitt 8.4.2.3 durchgeführt wird, der von diesem Spielzeug ausgehenden Erstickungsgefahr nicht Rechnung.“ — Entscheidung der Kommission 2007/224/EG vom 4. April 2007 (ABl. L 96 vom 11.4.2007, S. 18).

| | | | | |
|-----|--|------------|-------------------------------|----------------------------------|
| CEN | EN 71-2:2006+A1:2007 Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit | 16.9.2008 | EN 71-2:2006 Anmerkung 2.1 | Datum abgelaufen (16.9.2008) |
| CEN | EN 71-3:1994 Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente | 12.10.1995 | EN 71-3:1988 Anmerkung 2.1 | Datum abgelaufen (30.6.1995) |
| | EN 71-3:1994/A1:2000 | 14.9.2001 | Anmerkung 3 | Datum abgelaufen (31.10.2000) |
| | EN 71-3:1994/A1:2000/AC:2000 | 8.8.2002 | | |
| | EN 71-3:1994/AC:2002 | 15.3.2003 | | |
| CEN | EN 71-4:1990 Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche | 9.2.1991 | | |
| | EN 71-4:1990/A1:1998 | 5.9.1998 | Anmerkung 3 | Datum abgelaufen (31.10.1998) |
| | EN 71-4:1990/A2:2003 | 9.12.2003 | Anmerkung 3 | Datum abgelaufen (31.1.2004) |
| | EN 71-4:1990/A3:2007 | 4.10.2007 | Anmerkung 3 | Datum abgelaufen (30.11.2007) |
| CEN | EN 71-5:1993 Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen | 1.9.1993 | | |
| | EN 71-5:1993/A1:2006 | 31.5.2006 | Anmerkung 3 | Datum abgelaufen (31.7.2006) |
| CEN | EN 71-7:2002 Sicherheit von Spielzeug — Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren | 15.3.2003 | | |
| CEN | EN 71-8:2003 Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich) | 9.12.2003 | | |
| | EN 71-8:2003/A1:2006 | 26.10.2006 | Anmerkung | Datum abgelaufen (30.11.2006) |

| ENO ⁽¹⁾ | Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument) | Erste Veröffentlichung ABl | Referenz der ersetzten Norm | Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1 |
|--------------------|--|-------------------------------|---|---|
| CENELEC | EN 62115:2005 Elektrische Spielzeuge — Sicherheit IEC 62115:2003 (modifiziert) + A1:2004 | 8.3.2006 | EN 50088:1996 + A1:1996 + A2:1997 + A3:2002 Anmerkung 2.1 | Datum abgelaufen (1.1.2008) |

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Brussels, BELGIUM. Tel. +32 25500811. Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>).
- CENELEC: Avenue Marnix 17, 1000 Brussels, BELGIUM. Tel. +32 25196871. Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>).
- ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE. Tel. +33 492944200. Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>).

- Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.
- Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.
- Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.
- Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.
- Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 8. Dezember 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP

Berichterstatter: Tschechische Republik

(2009/C 227/09)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Rechtsgeschäft um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2003 der Kommission über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass nach Eingang der Verweisanträge der spanischen und der deutschen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung die Zuständigkeit der Kommission per Entscheidung vom 16. Mai 2008 gemäß Artikel 22 Absatz 3 festgestellt wurde.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung des geplanten Zusammenschlusses die Märkte für folgende Produkte relevant sind:
 - a) feste Benzoesäure technischer Qualität;
 - b) Natriumbenzoat als getrennter Markt von Sorbaten, wobei offengelassen wird, ob Kaliumbenzoat und Calciumbenzoat zu demselben Markt gehören;
 - c) Di-Benzoatweichmacher.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Zwecke der Beurteilung des vorliegenden Zusammenschlusses
 - a) der räumlich relevante Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität sich auf den EWR erstreckt;
 - b) der räumlich relevante Markt für Natriumbenzoat offengelassen werden kann;
 - c) der räumlich relevante Markt für Di-Benzoatweichmacher sich auf den EWR erstreckt.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss einseitige Wirkungen auf den EWR-weiten Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität haben und dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würde.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass unabhängig von der räumlichen Abgrenzung des Natriumbenzoatmarkts der geplante Zusammenschluss keine einseitigen Wirkungen auf diesen Markt haben wird, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würden.
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss keine koordinierten Wirkungen auf den Natriumbenzoatmarkt haben wird, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würden.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für das zusammengeschlossene Unternehmen nur begrenzte Möglichkeiten und geringe Anreize bestehen, die Wettbewerber auf dem EWR-weiten nachgelagerten Markt für Di-Benzoatweichmacher vom Markt auszuschließen, so dass der geplante Zusammenschluss keine nachteiligen Auswirkungen auf den nachgelagerten Markt haben wird.
9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen, d. h. die Veräußerung der gesamten Sparte für flüssige Benzoesäure sowie der Sparten für die beiden nachgelagerten Produkte (feste Benzoesäure und Natriumbenzoat), ausreichen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf den EWR-weiten Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität auszuräumen.

Eine Minderheit enthält sich.

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass bei vollständiger Einhaltung der von den Beteiligten angebotenen Verpflichtungen der geplante Zusammenschluss zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem Teil desselben, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung, führen wird und dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

Eine Minderheit enthält sich.

11. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Abschlussbericht ⁽¹⁾ in der Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP

(2009/C 227/10)

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu den nachstehend ausgeführten Bemerkungen.

EINLEITUNG

Am 17. Juni 2008 ist aufgrund eines Verweisansantrags Spaniens und Deutschlands nach Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses bei der Kommission eingegangen, der zufolge Capital Partners (Arsenal) durch den Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über DSM Special Products B.V. (DSP) erwirbt.

Da die Kommission ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt hatte, leitete sie am 6. August 2008 das Untersuchungsverfahren ein ⁽³⁾.

Am 7. Oktober 2008 übermittelte die Kommission Arsenal die Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie zu dem Schluss gekommen war, dass der Zusammenschluss wettbewerbsrechtliche Bedenken wegen möglicher horizontaler Beschränkungen auf dem Markt für feste Benzoesäure und Natriumbenzoat und wegen möglicher vertikaler Beschränkungen auf dem Markt für Benzoatweichmacher, die aus Benzoesäure hergestellt werden, aufwirft.

Arsenal antwortete am 21. Oktober 2008 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Akteneinsicht

Der Anmelder erhielt am 8. und 9. Oktober 2008 Einsicht in die Ermittlungsunterlagen der Kommission, so wie sie am Tag der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorlagen. Alle weiteren Unterlagen wurden zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit nicht vertraulichen Informationen, die nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte eingegangen waren, zugänglich gemacht. Am 22. Oktober sowie am 4. und 5. November 2008 wurde erneut Akteneinsicht gewährt.

Mündliche Anhörung

Auf Ersuchen des Anmelders fand am 27. Oktober 2008 eine mündliche Anhörung statt, an der sowohl Arsenal als auch DSP teilnahmen.

Verfahren nach der Anhörung

Unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Unternehmen prüfte die Kommission nochmals einige ihrer in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorläufig getroffenen Feststellungen. Daraufhin beschränkte sie den sachlich relevanten Markt auf den Markt für Di-Benzoatweichmacher und passte die von ihr geltend gemachten Bedenken hinsichtlich einer möglichen vertikalen Marktabschottung entsprechend an.

Am 4. November 2008 wurde dem Anmelder ein Tatbestandsschreiben (Letter of Facts) zugestellt, in dem der geänderte Beschwerdepunkt erläutert wurde; der Anmelder erhielt damit auch die Gelegenheit, zu den darin ausgeführten neuen Elementen und Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. Am 4. und 5. November 2008 wurde Zugang zu den Informationen gewährt, auf die die Kommission ihre Änderung der Beschwerdepunkte stützte.

Aus meiner Sicht war das Tatbestandsschreiben sowohl notwendig als auch ausreichend, um das Recht des Anmelders auf Anhörung zu wahren; gleichzeitig gab es dem Anmelder die Möglichkeit, angemessene Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, um die abgeänderten wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

Verpflichtungsangebote

Um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu schaffen, schlug der Anmelder am 6. November 2008 Abhilfemaßnahmen vor, für die die Kommission anschließend Stellungnahmen betroffener Dritter einholte (Markttest).

Der Anmelder erhielt am 21. November 2008 Einsicht in nicht vertrauliche Stellungnahmen, die im Rahmen des Markttests eingegangen waren.

In Anbetracht der Ergebnisse des Markttests kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Abhilfemaßnahmen nicht ausreichten, um ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Daraufhin unterbreitete Arsenal am 3. Dezember 2008 einen nachgebesserten Vorschlag für Abhilfemaßnahmen.

ENTSCHEIDUNGSENTWURF

Im Entscheidungsentwurf hält die Kommission ihre wettbewerbsrechtlichen Einwände bezüglich des Marktes für Natriumbenzoat und Benzoatweichmacher nicht mehr aufrecht. Sie kam außerdem zu dem Schluss, dass die nachgebesserten Abhilfemaßnahmen ausreichen, um ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken bezüglich des Marktes für feste Benzoesäure auszuräumen. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der angemeldete Zusammenschluss, sofern die Abhilfemaßnahmen eingehalten werden, nach Artikel 8 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Ich habe weder vom Anmelder noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten, so dass ich unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe zu der Auffassung gelangt bin, dass das Recht auf Anhörung in dieser Sache gewahrt wurde.

Brüssel, den 12. Dezember 2008

Michael ALBERS

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission

vom 9. Januar 2009

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.5153 — Arsenal/DSP)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8439 endg.)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 227/11)

Am 9. Januar 2009 nahm die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 eine Entscheidung über einen Unternehmenszusammenschluss an. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache und in den Arbeitssprachen der Kommission auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Diese Wettbewerbssache betrifft die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens, die am 17. Juni 2008 infolge eines Antrags auf Verweisung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission einging und nach der Folgendes beabsichtigt ist: Das Unternehmen Arsenal Capital Partners („Arsenal“, USA) übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens DSM Special Products B.V., einer Tochtergesellschaft der Royal DSM N.V. („DSM“, Niederlande).
- (2) In dieser Sache gründet die Zuständigkeit der Kommission auf dem Verweisungsantrag nach Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung, den die spanische Wettbewerbsbehörde am 2. April 2008 stellte und dem sich die deutsche Wettbewerbsbehörde am 28. April 2008 anschloss. Die Kommission gab dem Verweisungsantrag per Entscheidung vom 16. Mai 2008 statt, die dem Anmelder am 29. Mai 2008 bekanntgegeben wurde.

II. DIE BETEILIGTEN

- (3) Arsenal ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die über ihren Fonds Arsenal Capital Partners QP das Unternehmen Velsicol Chemical Corporation („Velsicol“, Estland) kontrolliert. Velsicol stellt Weichmacher, Lebensmittelzusatzstoffe und industrielle Zwischenprodukte her und ist das einzige Portfoliounternehmen von Arsenal, das in der vom geplanten Zusammenschluss betroffenen Branche tätig ist.
- (4) Die DSM-Tochter DSP produziert Lebensmittelzusatzstoffe und industrielle Zwischenprodukte.
- (5) Sowohl Velsicol als auch DSP sind im Bereich der Herstellung und Lieferung von Benzoesäure und Natriumben-

zoat tätig. Im EWR (Estland), in den USA und in China stellt Velsicol auch Benzoatweichmacher her, bei denen es sich um ein aus Benzoesäure hergestelltes Produkt handelt. In China stellt Velsicol Benzoatweichmacher in einem Joint Venture mit Wuhan Youji Industries Company Limited („Wuhan“, China) her; Wuhan ist der größte chinesische Wettbewerber der Beteiligten im Bereich der Benzoesäureproduktion. In den USA bezieht Velsicol Benzoesäure für die Weichmacherproduktion von Emerald Kalama Chemical LLC („Emerald“, USA), dem einzigen US-amerikanischen Wettbewerber der Beteiligten im Bereich der Benzoesäure-, Natriumbenzoat- und Benzoatweichmacherproduktion,

III. DAS VORHABEN

- (6) Das Vorhaben betrifft den Erwerb der Kontrolle über DSP durch Arsenal. DSP ist eine 100 %ige Tochter des veräußernden Unternehmens DSM. Bei dem Vorhaben, das die Produktion von Basischemikalien betrifft, geht es um den Erwerb aller DSP-Anteile (100 %) durch Arsenal.
- (7) Die Handelsmarke VevoVitall wird jedoch im Besitz von DSM Nutritional Products („DNP“, Niederlande), einer Tochter der DSM-Gruppe, verbleiben. Auf der Grundlage der am 5. Februar 2008 zwischen DNP und DSP geschlossenen Liefervereinbarung wird DSP weiterhin VevoVitall herstellen und an DNP verkaufen. VevoVitall ist die Handelsmarke von als Futtermittelzusatzstoff verwendeter hochreiner Benzoesäure, für die DSP ein Patent innehat.
- (8) Da Arsenal im Zuge des Erwerb des gesamten ausgegebenen Gesellschaftskapitals die alleinige Kontrolle über DSP erlangt, handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Die Relevanten Märkte

- (9) Das Rechtsgeschäft betrifft die Produktion von fester Benzoesäure technischer Qualität, Natriumbenzoat und Benzoatweichmachern. Für die Herstellung dieser Produkte wird flüssige Benzoesäure verwendet. Die Beteiligten sind die einzigen Unternehmen, die im EWR flüssige Benzoesäure technischer Qualität, feste Benzoesäure technischer Qualität und Natriumbenzoat herstellen. Velsicol stellt außerdem Benzoatweichmacher im EWR her.
- (10) Während sowohl DSP als auch Velsicol flüssige Benzoesäure technischer Qualität, feste Benzoesäure technischer Qualität und Natriumbenzoat in ihren Werken in Rotterdam bzw. Estland herstellen, überschneiden sich die Geschäftstätigkeiten der Beteiligten nur in Bezug auf feste Benzoesäure und Natriumbenzoat; flüssige Benzoesäure stellt Velsicol nur zur Deckung des Eigenbedarfs her. Der Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität
- 1.1 *Der Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität*
- 1.1.1 *Der sachlich relevante Markt*
- (11) Die Kommission folgt in ihrer Schlussfolgerung dem Vorbringen des Anmelders, dass Benzoesäure technischer Qualität einen eigenen sachlich relevanten Markt darstellt und von Benzoesäuren höherer Qualität (d. h. reinste Benzoesäure und Benzoesäure als Futtermittelzusatzstoff) abzugrenzen ist, weil nur eine geringe Nachfrage- und Angebotssubstituierbarkeit zwischen diesen Produkten besteht. Da nur DSP Benzoesäure höherer Qualität herstellt, überschneiden sich in diesem Bereich die Tätigkeiten der Beteiligten nicht.
- (12) Außerdem bestätigt die Kommission das Vorbringen des Anmelders, dass Benzoesäure technischer Qualität wegen der geringen Nachfrage- und Angebotssubstituierbarkeit nach flüssiger und fester Benzoesäure weiter unterschieden werden sollte. So ist flüssige Benzoesäure technischer Qualität nur begrenzt transportierbar; damit sie flüssig bleibt, bedarf es einer besonderen Transporttechnologie. Feste Benzoesäure technischer Qualität wird mit Hilfe eines „Flokkierers“ hergestellt, in dem flüssige Benzoesäure auskristallisiert und verpackt wird. Da die Abnehmer für die verschiedenen Formen von Benzoesäure technischer Qualität (flüssige und feste Benzoesäure) jeweils unterschiedliche Bereitstellungs- und Verarbeitungsanlagen benötigen, ist ein unmittelbares Umstellen von einem Produkt zum anderen nicht möglich, sondern erfordert eine Anpassung der Verfahren sowie Investitionen in entsprechende Anlagen⁽¹⁾.
- (13) Aus den vorgenannten Gründen ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass feste Benzoesäure technischer Qualität („feste Benzoesäure“) einen getrennten sachlich relevanten Markt darstellt.

⁽¹⁾ So benötigt ein Abnehmer, der feste Benzoesäure verwendet, eine Schmelzanlage, in der die Benzoesäure geschmolzen wird, bevor sie weiter verarbeitet werden kann.

1.1.2 *Der räumlich relevante Markt*

- (14) Dem Anmelder zufolge erstreckt sich der räumlich relevante Markt für feste Benzoesäure mindestens auf den EWR, die USA und Asien, da praktisch die gesamte Weltproduktion auf diese Regionen entfällt. Dieses Vorbringen stützt sich unter anderem auf die Tatsache, dass zwischen verschiedenen Regionen in der Welt erhebliche Benzoesäurehandelsströme zu verzeichnen sind.
- (15) Im Gegensatz zu den Vorbringen des Anmelders hat die Marktuntersuchung der Kommission ergeben, dass es sich bei dem Markt für feste Benzoesäure um einen EWR-weiten Markt handelt. Hierfür sind folgende Gründe anzuführen: i) der Markt für Benzoesäure technischer Qualität im EWR wird weitgehend von im EWR ansässigen Herstellern beherrscht, die Einfuhren aus China und den USA sind zu vernachlässigen; dies war auf jeden Fall in den letzten neun Jahren konstant der Fall; ii) Transportkosten und Zölle von 6,5 % stellen bedeutende Zutrittsschranken für außereuropäisch Hersteller dar; iii) chinesische Benzoesäure ist in der Wahrnehmung der Abnehmer von geringerer Qualität als die von EWR-Herstellern produzierte Benzoesäure, und iv) es erfolgte keine Preiskorrelation zwischen EWR, Asien und Nordamerika, was bei einem größeren, globalen Markt zu erwarten wäre. Infolgedessen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich der räumlich relevante Markt für Benzoesäure auf den EWR erstreckt. Der Markt für Natriumbenzoat

1.2 *Der Markt für Natriumbenzoat*

1.2.1 *Der sachlich relevante Markt*

- (16) Der Anmelder machte geltend, dass auch Kaliumbenzoat, Calciumbenzoat und Sorbate zum sachlich relevanten Markt für Natriumbenzoat gehörten. Die Untersuchung ergab, dass das Rechtsgeschäft keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den engstmöglichen Markt für Natriumbenzoat aufwirft. Die Kommission lässt daher die Frage offen, ob Calciumbenzoat und Kaliumbenzoat demselben sachlich relevanten Markt wie Natriumbenzoat angehören. In Bezug auf Sorbate und in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse vertritt die Kommission die Auffassung, dass für Natriumbenzoat und Sorbate getrennte Märkte bestehen.

1.2.2 *Der räumlich relevante Markt*

- (17) Dem Anmelder zufolge erstreckt sich der räumlich relevante Markt für Benzoesäure auf jeden Fall auf Hersteller im EWR, in den USA und in Asien, da praktisch die gesamte Weltproduktion auf diese Regionen entfällt.
- (18) Die Ergebnisse der Marktuntersuchung lassen keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu. Während einige Faktoren auf einen EWR-weiten Markt hindeuten, sprechen andere wiederum für Märkte, die über die Grenzen des EWR hinausgehen. Da das Vorhaben selbst auf dem engstmöglichen räumlichen Markt, dem EWR, jedoch keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, kann offengelassen werden, ob der räumlich relevante Markt über den EWR hinausgeht.

1.3 Der Markt für Benzoatweichmacher

1.3.1 Der sachlich relevante Markt

- (19) Der Anmelder führt an, dass alle Weichmacher (darunter z. B. Phthalate, Polymere, Trimelliate, Epoxid- oder Benzoatweichmacher) einem einzigen sachlich relevanten Markt zuzuordnen sind, da die meisten Weichmacher durch einen anderen Weichmacher aus einer anderen Kategorie ersetzt werden können. Da der Anmelder Benzoatweichmacher herstellt, prüfte die Kommission, ob Benzoatweichmacher Teil eines größeren Weichmachermarktes sind oder einen eigenen Markt bilden.
- (20) Aus der Untersuchung der Kommission geht hervor, dass Benzoatweichmacher technisch gesehen nicht durch sämtliche andere Weichmacher, sondern nur durch einige (die sogenannten Phthalat-Weichmacher) ersetzt werden können. Da Phthalate aufgrund ihrer Toxizität neuen EU-Bestimmungen unterliegen, gibt es für diese Verbindungen nur sehr wenige Anwendungen (z. B. in der Herstellung von PVC-Fußbodenbelägen), in denen Phthalate und Benzoatweichmacher einander ersetzen können. Deshalb ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei Benzoatweichmachern um einen getrennten sachlich relevanten Markt handelt.
- (21) Bei Benzoatweichmachern wird nach Monobenzoaten, Dibenzonaten, Tribenzonaten, Tetrabenzoat und anderen Benzoatmischungen unterschieden. Bei den meisten Weichmacherprodukten von Velsicol handelt es sich um Dibenzonate-Weichmacher.

1.3.2 Der räumlich relevante Markt

- (22) Für den räumlich relevanten Markt für Dibenzonate-Weichmacher gelten die gleichen Einschränkungen (z. B. Transportkosten und Zölle) wie für den Benzoesäuremarkt. Die Kosten für den Transport von Weichmachern zwischen den USA und Europa liegen bei rund 8 % - 10 % der Gesamtkosten. Auf Dibenzonate-Weichmacher wird bei der Einfuhr in den EWR (wie auf Benzoesäure und Natriumbenzoat) ein Zoll von 6,5 % erhoben.
- (23) Zudem ist der US-amerikanische Hersteller Emerald der einzige Konkurrent von Velsicol außerhalb des EWR, der Dibenzonate-Weichmacher in den EWR einführt und derzeit über einen Marktanteil von [5-10] % verfügt ⁽¹⁾. Aus China werden keine Benzoatweichmacher in den EWR eingeführt.
- (24) Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass sich der Markt für Dibenzonate-Weichmacher auf den EWR erstreckt und der vom US-amerikanischen Anbieter Emerald ausgeübte Wettbewerbsdruck sehr gering ist.

2. Wettbewerbsrechtliche Würdigung

2.1 Der Markt für feste Benzoesäure technischer Qualität

- (25) Die weltweit führenden Hersteller von fester Benzoesäure sind Velsicol, DSP, Emerald (USA) und Wuhan (China). Darüber hinaus gibt es einige kleinere Hersteller in China. Aus der nachstehenden Tabelle geht jedoch hervor, dass Velsicol und DSP die einzigen ernstzunehmenden Benzoesäurelieferanten im EWR sind. Die Marktanteile der Beteiligten und ihrer Wettbewerber für die Lieferung von fester Benzoesäure im EWR verteilten sich 2007 wie folgt:

Benzoessäure — Marktanteile 2007 im EWR (freier Markt)

| | DSP | Velsicol | DSP + Velsicol | Emerald (USA) | Wuhan (China) | Andere |
|-------------------|-----------|-----------|----------------|---------------|---------------|---------|
| Feste Benzoesäure | [45—55] % | [40—50] % | [90—100] % | [2—4] % | [0—3] % | [1—4] % |

Quelle: Formblatt CO und Analyse der Kommission,

- (26) Vor dem Rechtsgeschäft waren DSP und Velsicol die einzigen beiden im EWR ansässigen Hersteller von fester Benzoesäure mit hohen Marktanteilen. Hersteller außerhalb des EWR führen nur sehr geringe Benzoesäuremengen in den EWR ein — ein Trend, der sich in den letzten neun Jahren nicht verändert hat.
- (27) Nach dem Zusammenschluss würde das neue Unternehmen mit einem Marktanteil von 90 % bis 100 % im EWR quasi eine Monopolstellung einnehmen, und die anderen Hersteller wie Emerald (USA) und Wuhan (China) hätten nur sehr geringe Marktanteile.
- (28) Die Marktuntersuchung der Kommission hat bestätigt, dass die Beteiligten aufgrund der Bedenken der Abnehmer hinsichtlich der Qualität der chinesischen Produkte und aufgrund der sehr geringen Marktpräsenz der chinesischen und US-amerikanischen Hersteller im EWR die wichtigsten Wettbewerber füreinander auf dem Markt sind. Durch den Zusammenschluss würde folglich ein wichtiger Wettbewerbsdruck, den die Beteiligten zuvor aufeinander ausgeübt haben, wegfallen.
- (29) Die Marktuntersuchung der Kommission hat außerdem ergeben, dass die Beteiligten nicht nur über sehr hohe Marktanteile verfügten, sondern dass sehr hohe Marktzutrittsschranken wie Zölle und Transportkosten den chinesischen und US-amerikanischen Herstellern den Zugang zum bzw. die Expansion auf dem EWR-Markt erschweren und folglich die EWR-Hersteller schützen. Die Preise für feste Benzoesäure aus US-amerikanischer und chinesischer Herstellung erhöhen sich aufgrund zusätzlicher Transportkosten und Zölle um rund 10 % bis 15 %.
- (30) Deshalb ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass US-amerikanische oder chinesische Benzoesäurehersteller ihre Verkäufe im EWR erheblich steigern könnten, falls das neue Unternehmen beschließen sollte, seine Preise zu erhöhen oder die Produktion im EWR zu drosseln.

⁽¹⁾ Benzoatweichmacher: 2007 lag der globale Marktanteil von Velsicol bei [60 % — 70 %] und der von Emerald bei [10 % — 20 %]. Quelle: Formblatt CO.

(31) Dass Wuhan und Emerald keinen Wettbewerbsdruck auf EWR-Hersteller ausüben können, zeigt sich am ehesten in der Tatsache, dass keiner dieser beiden Hersteller seine Verkäufe in den EWR erhöhte, als 2007 und Anfang 2008 aufgrund gleichzeitig erfolgender und ungewöhnlich langer wartungsbedingter Produktionsstopps bei den beiden EWR-Herstellern Engpässe auf dem Benzoesäuremarkt bestanden. Stattdessen erhöhte Wuhan seine Preise für Benzoesäure. Der Wettbewerbsdruck, der von den Wettbewerbern nach dem Zusammenschluss ausgeübt werden wird, ist gering, und es ist zudem unwahrscheinlich, dass sie einen etwaigen Preisanstieg im EWR verhindern könnten.

(32) Aus den obigen Gründen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Zusammenschlussvorhaben zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs für feste Benzoesäure führen könnte.

2.2 Der Markt für Natriumbenzoat

(33) Die horizontale Überschneidung der Geschäftstätigkeiten der Beteiligten in der Herstellung und Lieferung von Natriumbenzoat würde dazu führen, dass das zusammengeschlossene Unternehmen mit einem Marktanteil von [60-70] % der einzige Hersteller von Natriumbenzoat im EWR ist, während [30-40] % von chinesischen Unternehmen hergestellt werden würde.

(34) Mit ihrem Marktanteil dürften die chinesischen Hersteller von Natriumbenzoat ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen ausüben können, wodurch sich das neue Unternehmen nach dem Zusammenschluss eventuell gezwungen sehen würde, seine Preise nicht über das sich bei unverfälschtem Wettbewerb ergebende Niveau zu erhöhen. Am deutlichsten zeigt sich dies in den anteiligen Bruttomargen der beiden Beteiligten im EWR (eine Art Maß für die Wettbewerbsintensität auf dem Markt), die bei steigenden Natriumbenzoatexporten Chinas kontinuierlich gesunken sind.

(35) Die freien Kapazitäten der chinesischen Hersteller und insbesondere Wuhans weisen darauf hin, dass Wuhan in der Lage wäre, mehr Natriumbenzoat in den EWR zu exportieren, sollte das zusammengeschlossene Unternehmen seine Preise für Natriumbenzoat oberhalb jener Höhe ansetzen, die sich bei unverfälschtem Wettbewerb ergeben würde.

(36) Aus den vorstehenden Erwägungen hat die Kommission den Schluss gezogen, dass die Fähigkeit und der Anreiz des neuen Unternehmens, nach dem Zusammenschluss die Preise im EWR einseitig auf ein Niveau oberhalb des bei unverfälschtem Wettbewerb erzielbaren Niveaus zu erhöhen, durch die Natriumbenzoateinfuhren aus China im Wesentlichen begrenzt sind. Deshalb kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Zusammenschlussvorhaben, unabhängig davon, ob es sich bei dem räumlich relevanten Markt um einen EWR-weiten oder globalen Markt handelt, zu keiner erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs für Natriumbenzoat führen würde.

(37) Die Kommission hat außerdem geprüft, ob der geplante Zusammenschluss eine kollektive beherrschende Stellung auf dem Markt für Natriumbenzoat schaffen oder stärken würde, und ist zu dem Schluss gelangt, dass dies unwahrscheinlich ist, da die chinesischen Hersteller im Zeitraum 1999-2007 ihren Absatz im EWR um über 400 % gesteigert haben und derzeit einen Marktanteil von [25-45] % im EWR besitzen. Für eine Abstimmung der Verhaltensweisen wäre daher die Teilnahme chinesischer Hersteller erforderlich, denn wenn sich lediglich das zusammengeschlossene Unternehmen und der US-amerikanische Produzent daran beteiligten, würde dies in Anbetracht dessen, dass die chinesischen Exporteure ihren Marktanteil in den vergangenen neun Jahren auf 35 % erhöhen konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer weiteren Steigerung der chinesischen Ausfuhren in den EWR führen.

(38) Infolgedessen stellt sich die Frage, ob die Teilnahme an abgestimmten Verhaltensweisen für die chinesischen Hersteller rentabel wäre. Da die chinesischen Produzenten in der Lage waren, ihre Ausfuhren in den EWR in den vergangenen neun Jahren um 400 % zu steigern, ist nicht anzunehmen, dass sie ihr Verhalten nach dem Zusammenschluss ändern würden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass vier chinesische Hersteller am Markt tätig sind. Eine Abstimmung zwischen Unternehmen würde daher die Teilnahme eines Großteils (wenn nicht aller) von ihnen erfordern, da China über umfangreiche ungenutzte Kapazitäten zu verfügen scheint.

(39) Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Übernahme von DSP durch Velsicol die Hersteller von Natriumbenzoat weder dazu anhalten noch einen größeren Anreiz schaffen wird, ihre Verhaltensweisen abzustimmen.

2.3 Der Markt für Benzoatweichmacher

2.3.1 Fähigkeit zur Marktabschottung

(40) Benzoesäure ist der wichtigste Grundstoff zur Herstellung von Dibenzonat-Weichmachern; für die Herstellung von einer Tonne Dibenzonat-Weichmacher werden 0,75 t Benzoesäure benötigt. Es gibt keine Substitute für Benzoesäure, und das Unternehmen wäre nach dem Zusammenschluss der einzige Hersteller von Benzoesäure im EWR mit einem Marktanteil von [90-100] % des Marktes für feste Benzoesäure. Alle Weichmacherhersteller liefern flüssige Benzoesäure auf der Grundlage langfristiger Verträge, wobei einem dieser Hersteller (Ferro) vor kurzem eine neue langfristige Liefervereinbarung für flüssige Benzoesäure angeboten wurde.

(41) Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass das zusammengeschlossene Unternehmen zwar in Bezug auf die Lieferung von Benzoesäure Marktmacht gegenüber seinen Wettbewerbern auf den nachgelagerten Märkten besitzt, seine Fähigkeit, die auf den nachgelagerten Märkten tätigen Wettbewerber vom Markt auszuschließen (Abschottung), jedoch aufgrund langfristiger Verträge begrenzt wäre.

2.3.2 Anreiz zur Marktabschottung

- (42) Vor dem Zusammenschluss steht DSP mit den Benzoatweichmacher-Herstellern nicht im Wettbewerb, und für das Unternehmen besteht ein Anreiz, Benzoesäure an diese Hersteller zu einem Preis zu liefern, der so wettbewerbsfähig ist, dass sie sich erfolgreich auf dem Markt behaupten können. Mit dem Erwerb von DSP durch Velsicol ändert sich die Anreizsituation von DSP, da das Unternehmen dann zu einer vertikal integrierten Unternehmensgruppe gehören würde, die zwar weiterhin Benzoesäure, zugleich aber auch Dibenzoat-Weichmacher herstellt. In welchem Umfang für DSP/Velsicol ein Anreiz besteht, seine Wettbewerber auf den nachgelagerten Märkten auszuschließen, hängt daher davon ab, wie lohnend eine solche Abschottungsstrategie wäre.
- (43) Aus der Untersuchung der Kommission geht hervor, dass für das zusammengeschlossene Unternehmen kein Anreiz für eine Marktabschottung einer der vier Benzoatweichmacherunternehmen (Caffaro, Ferro, Evonik and Exxon Mobil) bestünde, da die zu erzielenden Gewinne auf dem nachgelagerten Markt für Benzoatweichmacher erheblich höher wären als die Verluste auf dem vorgelagerten Markt für flüssige Benzoesäure.

2.3.3 Auswirkungen auf die Abnehmer

- (44) Da Velsicol/DSP im vorliegenden Fall nur geringe Möglichkeiten und darüber hinaus keinen Anreiz hätte, eine Abschottungsstrategie gegenüber seinen Wettbewerbern im EWR zu verfolgen, würde sich das Vorhaben nicht auf den nachgelagerten Markt auswirken.

3. Abhilfemaßnahmen

3.1 Erstes Paket von Abhilfemaßnahmen

- (45) Am 6. November 2008 schlug der Anmelder Abhilfemaßnahmen vor, mit denen die Bedenken der Kommission bezüglich des Markts für feste Benzoesäure ausgeräumt werden sollten. So bot der Anmelder an, alle Werke für die Produktion von fester Benzoesäure und Natriumbenzoat am Standort Estland zu veräußern und die Listen der weltweiten Abnehmer von fester Benzoesäure und Natriumbenzoat weiterzugeben. Für flüssige Benzoesäure, dem Hauptausgangsstoff für die Herstellung von fester Benzoesäure und Natriumbenzoat, schlug der Anmelder die Gründung eines Joint Ventures („JV“) an demselben Standort in Estland vor. Jedem JV-Partner würden 50 % der derzeitigen Kapazität für die Herstellung von flüssiger Benzoesäure zugeteilt werden. Während sich das JV unter der gemeinsamen Kontrolle der beiden Partner befinden würde, stünden 51 % der Anteile im Besitz des Anmelders, während die restlichen 49 % beim Käufer liegen würden.
- (46) Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen (12 von 15), die an der Befragung der Kommission zu den Abhilfemaßnahmen teilgenommen haben, vertraten die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die Lebensfähigkeit der veräußerten Sparte gewährleisten und den Wettbewerb auf dem Markt für feste Benzoesäure nicht wiederherstellen würden.
- (47) Ihre Bedenken bezogen sich im Wesentlichen auf die Zusagen in Verbindung mit dem Joint Venture für flüssige

Benzoessäure. So unterstrichen die befragten Marktteilnehmer, dass der Anmelder aufgrund der gemeinsamen Kontrolle über die Produktion von flüssiger Benzoesäure, dem Hauptausgangsstoff für feste Benzoesäure, weiterhin Einfluss auf die Herstellung fester Benzoesäure haben würde. Auf einem Duopolmarkt sei aufgrund einer solchen strukturellen Verbindung zwischen dem Käufer der veräußerten Sparte und dem zusammengeschlossenen Unternehmen, bei denen es sich zudem um die einzigen Hersteller von fester Benzoesäure handelt, eine Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Duopolmarkt wahrscheinlich. Einige Befragte gaben außerdem zu bedenken, dass i) der Grundsatz der gemeinsamen Entscheidungsfindung die Abwicklung der Tagesgeschäfte des JV gefährden könnte und ii) durch das JV der Markt für feste Benzoesäure transparenter werden könnte, weil der Anmelder die Kostenstruktur seines einzigen Wettbewerbers im EWR kennen würde.

- (48) Einige Befragte machten außerdem geltend, dass der Anmelder kein Interesse daran haben würde, (gemeinsam mit dem Käufer) die Kapazitäten seines Werks in Estland zu erweitern, sondern für ihn ein Kapazitätenausbau am Standort Rotterdam viel interessanter sei. Entsprechend müsste der Käufer allein in die Produktionserweiterung in Estland investieren und folglich auch alle damit verbundenen Kosten alleine tragen, wobei es sich dem Anmelder zufolge um mindestens 20 KTPA handelt. Die Befragten vertraten die Auffassung, dass der Käufer eine derartige Investition wohl nur dann tätigen würde, wenn er im Gegenzug die Mehrheitsanteile und damit die Kontrolle über das JV erhielte.
- (49) In Anbetracht der obigen Erwägungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das erste vom Anmelder unterbreitete Paket von Abhilfemaßnahmen von den Marktteilnehmern als unzureichend betrachtet wurde. Mit der Struktur des JV ist nach Auffassung der Marktteilnehmer die Lebensfähigkeit der veräußerten Sparte nicht gewährleistet, und von den befragten Marktteilnehmern wurde immer wieder zu bedenken gegeben, dass der Anmelder de facto nach wie vor die Produktion von fester Benzoesäure kontrollieren würde. Mit dem ersten Paket von Abhilfemaßnahmen konnten einige, aber nicht alle der in Bezug auf das Zusammenschlussvorhaben bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Deshalb konnte die Kommission dieses erste Abhilfemaßnahmenpaket nicht annehmen.

3.2 Zweites Paket von Abhilfemaßnahmen

- (50) Am 3. Dezember 2008 übermittelte der Anmelder einen geänderten Vorschlag für Abhilfemaßnahmen, der die Veräußerung des vorgelagerten Werks in Estland zur Herstellung flüssiger Benzoesäure und die Veräußerung der beiden nachgelagerten Werke für die Produktion von fester Benzoesäure und Natriumbenzoat am Standort Estland sowie die Weitergabe der Liste der weltweiten Abnehmer von fester Benzoesäure und Natriumbenzoat von Arsenal vorsah.
- (51) Das dritte nachgelagerte Werk in Estland, in dem Benzoatweichmacher hergestellt werden, bleibt Eigentum von Arsenal, wobei die Deckung seines Bedarfs an flüssiger Benzoesäure über eine langfristige Vereinbarung mit automatischer Verlängerung („evergreen contract“), die mit dem Käufer der veräußerten Sparte abgeschlossen wird, erfolgt.

Über diese langfristige Liefervereinbarung hätte Arsenal Anspruch auf 50 % der Werkskapazitäten für die Produktion flüssiger Benzoesäure. Der Preis für flüssige Benzoesäure im Rahmen dieser Liefervereinbarung würde auf der Grundlage des betrieblichen Aufwands und einer Preisformel festgelegt werden.

(52) Mit diesem zweiten Vorschlag würden die Bedenken, die im Rahmen der Befragung zu den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen von den Marktteilnehmern vorgebracht wurden, und insbesondere jene maßgeblichen Vorbehalte bezüglich des JV, dass nach dem ersten Paket vom Käufer und Arsenal gegründet worden wäre, ausgeräumt werden. Nach dem neuen Paket von Abhilfemaßnahmen wäre die strukturelle Verbindung (über das für die vorgelagerte Herstellung von flüssiger Benzoesäure geplante JV) zwischen der veräußerten Sparte und Arsenal aufgehoben. Darüber hinaus würden die neuen Abhilfemaßnahmen die von den befragten Marktteilnehmern geäußerte Befürchtung ausräu-

men, dass der Käufer der veräußerten Sparte im Rahmen des Joint Ventures, an dem er lediglich einen Minderheitsanteil besäße, die Kapazitäten des Produktionsstandorts in Estland wahrscheinlich nicht ausbauen würde.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

(53) In Anbetracht des zweiten Pakets von angebotenen Verpflichtungen kommt die Kommission in ihrer Entscheidung zu dem Schluss, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern würde.

(54) Deshalb hat die Kommission den Zusammenschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 EWR-Abkommen als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5557 — SNCF-P/CDPQ/Keolis/Effia)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 227/12)

1. Am 15. September 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SNCF-Participations (Frankreich), das der Unternehmensgruppe SNCF angehört, und die Caisse de Dépôt et de Placement du Québec (CDPQ, Québec) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Keolis und Effia.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Unternehmensgruppe SNCF: Schienenpersonenverkehr, Vertrieb, Marketing und damit verbundene Dienstleistungen, hauptsächlich in Frankreich,
 - CDPQ: Verwaltung von Pensions- und Versicherungsfonds, im Wesentlichen in Québec,
 - Keolis: privater Betreiber von Verkehrsnetzen im öffentlichen Personenverkehr und Anbieter anderer Mobilitätsdienstleistungen,
 - Effia: Anbieter von Diensten, die die Mobilität der Fahrgäste erleichtern und die Intermodalität des öffentlichen Verkehrs fördern sollen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5557 — SNCF-P/CDPQ/Keolis/Effia per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5601 — RREEF FUND, UFG/SAGGAS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 227/13)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 26. August 2009 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen RREEF FUND, UFG und SAGGAS erhalten. Am 16. September 2009 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.
